

Satzung

Pfadfinder Gengenbach e.V.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Pfadfinder Gengenbach e.V.
Er ist seit dem 18.10.1995 beim Amtsgericht Gengenbach in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gengenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Verband mit dem Zweck der Jugendpflege und der Erziehung junger Menschen nach den pfadfinderischen Grundsätzen Baden-Powells - „Jeden Tag eine gute Tat“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Planung und Durchführung von Fahrten und Lagern
 - Planung und Durchführung von Truppstunden in verschiedenen Altersstufen
 - Beteiligung an Veranstaltungen und Diensten im Sinne des Gemeinwohls.
4. Der Verein ist interkonfessionell, nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden und arbeitet nach demokratischen Prinzipien.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck anzuerkennen und zu fördern.
2. Einen Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Über die Aufnahme als aktives Truppmitglied entscheiden die jeweiligen Truppleiter.
4. Über die Aufnahme in die Leiterrunde und Gesamtleiterrunde entscheidet der Vorstand.
5. Zum Erwerb der passiven Mitgliedschaft sind keine Bedingungen zu erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Offene Beiträge bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist der Mitgliedschaft werden für das laufende Jahr vom Kontoinhaber eingezogen.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist. Er kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. desselben Jahres beim Vorstand eingehen.
2. Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands.
3. Bei einem Verzug von 60 Tagen und mehr beim Entrichten der Mitgliedsbeiträge, kann der Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein entscheiden. Mögliche anfallende Kosten sind vom Kontoinhaber zu tragen.
4. Tod des Mitglieds.

§6. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gesetz stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird in Textform einberufen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gengenbach, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Anträge der Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Sitzung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c. Die Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich Kassenbericht.
 - d. Die Entlastung des Vorstands.
 - e. Die Aufnahme neuer Trupps.
 - f. Die Auflösung eines Trupps.
 - g. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - h. Die Wahl der Kassenprüfer.
 - i. Die Wahl des Elternvertreters. Bei der Wahl sind auch die gesetzlichen Vertreter aktiver Minderjähriger stimmberechtigt.
 - j. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Versammlung wird vom 1. Vorstand geleitet, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter. In der Regel übernimmt der Schriftführer die Protokollierung der Sitzung. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

§8. Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln den §§ 7 und 8 der Satzung entsprechend.

§10. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand (GFV)
3. Die Leiterrunde (LR)

§11. Der Geschäftsführende Vorstand (GFV)

1. Er besteht aus:
 - a. 1. Vorstand (Stammesfeldmeister)
 - b. 2. Vorstand (Stellvertreter)
 - c. 1 Kassenwart
 - d. 1 Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. Die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Die Erstellung des Jahresberichts
 - e. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - f. Für die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege
 - g. Die Vertretung des Vereins, wobei jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist, mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die

vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

§12. Die Leiterrunde (LR)

1. Sie besteht aus:
 - a. Geschäftsführendem Vorstand
 - b. Sonstigen Personen im Stamm mit allgemeinen/besonderen Aufgaben (ein Stammesältester, ein Elternvertreter)
2. Die Leiterrunde dient dazu, alle anfallenden Angelegenheiten (Organisation von Freizeiten, Vereinsaktivitäten, Wünsche und Anträge) zu besprechen. Die Leiterrunde ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§13. Truppleiter

Der Truppleiter wird von der Leiterrunde oder vom jeweiligen Trupp bestimmt/gewählt.

§14. Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den 1. Vorstand (Stammesfeldmeister) und den 2. Vorstand – je alleine – durch den Kassenwart und den Schriftführer – nur gemeinsam – gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§15. Satzungsänderungen

Der Antrag auf eine Satzungsänderung ist mindestens 4 Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§16. Bezuschussung aus Vereinsmitteln

Über die Höhe der Bezuschussung der Fahrten und Truppaktivitäten seitens des Vereins wird jährlich im Kreis des Vorstandes entschieden. Die Bezuschussung wird nur auf Unternehmungen der Trupps beschränkt. Darunter fallen Unternehmungen laut §2.3.a. & b.

§17. Auflösung des Vereins

Insofern bei einer Auflösung des Vereins Vermögensbestände bestehen, obliegt es der verbleibenden Leiterrunde das bestehende Vereinsvermögen einer Einrichtung zur Jugendförderung in Gengenbach zuzuführen.

§18. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer/n sowie Bankverbindung. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Mitgliedsnummer wird nur zu internen Zuordnungszwecken verwendet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Bei Ende der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds auf Verlangen des betroffenen Mitglieds bzw. seines gesetzlichen Vertreters aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.

§19. Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine spezifische Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§20. Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung in Kraft. Sie ersetzt die am 28.10.2002 beschlossene Satzung.

Gengenbach,

Unterschrift 1. Vorstand

Gengenbach,

Unterschrift 2. Vorstand
